

Pflegekasse

der hkk

Satzung

vom 1. Januar 2008

Stand: 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Rechtsstellung	1
§ 2	Sitz und Geschäftsgebiet	1
§ 3	Aufgabenstellung	1
§ 4	Verwaltungsrat	1
§ 5	Vorstand	1
§ 6	Widerspruchsausschüsse	2
§ 7	(zur Zeit nicht besetzt)	2
§ 8	Entschädigung der Organmitglieder	2
§ 9	Kreis der versicherten Personen	3
§ 10	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 11	Leistungen	4
§ 11a	Zusatzversicherungen	4
§ 12	Leistungsausschluss	5
§ 13	Beiträge	5
§ 14	Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung	5
§ 15	Art der Bekanntmachung	5
§ 16	Inkrafttreten	5

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Pflegekasse führt die Bezeichnung Pflegekasse der hkk. Sie wird nachfolgend hkk-Pflegekasse genannt.
- (2) Die hkk-Pflegekasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Sitz und Geschäftsgebiet

- (1) Sitz der hkk-Pflegekasse ist der Sitz der hkk.
- (2) Das Geschäftsgebiet der hkk-Pflegekasse ist das Geschäftsgebiet der hkk.
- (3) Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich in Bremen.

§ 3

Aufgabenstellung

Die hkk-Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 4

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat der hkk-Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der hkk (§ 46 Abs. 2 SGB XI). Für Aufgaben, Beschlussfähigkeit, schriftliche Abstimmungsverfahren und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der hkk.

§ 5

Vorstand

Vorstand der hkk-Pflegekasse ist der Vorstand der hkk (§ 46 Abs. 2 SGB XI). Für Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der hkk.

§ 6

Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Widerspruchsausschüsse der hkk nehmen für die hkk-Pflegekasse die Aufgaben der Widerspruchsausschüsse als Widerspruchsausschuss nach § 85 SGG wahr.
- (2) Im Übrigen gelten für die Widerspruchsausschüsse der hkk-Pflegekasse sowie ihre Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die betreffenden Satzungsbestimmungen und die Geschäftsordnung der hkk in der jeweiligen Fassung.

§ 7

(zur Zeit unbesetzt)

§ 8

Entschädigung der Organmitglieder

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der hkk sowie der dazu erlassenen Entschädigungsregelung.

§ 9

Kreis der versicherten Personen

- (1) Mitglieder der hkk-Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der hkk, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
- (2) Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 1. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 6. in das Dienstverhältnis einer Soldatin/eines Soldaten auf Zeit berufen worden sindund die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 oder 3 SGB XI gewählt haben oder die hkk mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.
- (3) Personen, die im Sinne von § 26 a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach der Maßgabe dieser Vorschrift versichert.
- (4) Versichert sind die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn die hkk für sie die Familienversicherung nach § 10 SGB V durchführt sowie die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach Absatz 2 gemäß des § 25 SGB XI.

- (5) Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

§ 10

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder 21 SGB XI entfallen, sofern sie nicht nach § 49 Abs. 2 SGB XI fortbestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an das Ende der Versicherungspflicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 SGB XI.

§ 11

Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11a

Zusatzversicherungen

Die hkk vermittelt ihren Versicherten im Rahmen des § 47 Abs. 2 SGB XI den Abschluss privater Pflege-Zusatzversicherungsverträge mit Unternehmen der privaten Krankenversicherung.

§ 12

Leistungsausschluss

Für den Leistungsausschluss gilt § 33 a SGB XI in Verbindung mit § 30 der Satzung der hkk entsprechend.

§ 13

Beiträge

Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Es gelten die Satzungsbestimmungen der hkk entsprechend.

§ 15

Art der Bekanntmachung

Für die Bekanntmachung der hkk-Pflegekasse gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der hkk.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.